

Graz, 20. September 2019

VRV 2015: Erfassung von Feuerwehreinrichtungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit dem Haushaltsjahr 2020 ist die vom Bundesminister für Finanzen erlassene VRV 2015 erstmalig anzuwenden. In diesem Zusammenhang sind gemäß § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015 jene Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen und demnach einer Bewertung zuzuführen, für welche die wirtschaftliche Eigentümerschaft bei der Gemeinde festgestellt werden kann, unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum. Darunter fällt auch das „Feuerwehrvermögen“. Grundsätzlich gilt, dass aus Gemeindemitteln beschaffte und der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung übergebene Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände als im Eigentum der Gemeinde stehend zu erfassen sind und sämtliche Gegenstände, die im eigenen Wirkungsbereich der Feuerwehr (mit Mitteln aus der Wehrkasse) beschafft wurden, im Eigentum der Feuerwehr verbleiben. Je nach der Entscheidung der Gemeinde kann von dieser Regelung auch abgewichen werden, dazu bedarf es jedoch einer **Zusatzvereinbarung zwischen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde**. Eine **Handlungsanleitung** und ein entsprechendes Muster für die Zusatzvereinbarung liegt dem Schreiben bei.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter **Herr Christian Lang, BSc MSc** unter 0316/82 20 79 sowie post@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Beilagen:

[Handlungsanleitung](#)

[Zusatzvereinbarung](#)

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

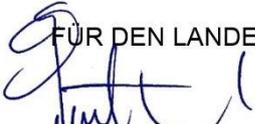

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK


Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender


Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN LANDESFEUERWEHRVERBAND STEIERMARK


LBD Reinhard Leichtfried
Landesfeuerwehrkommandant


LFR Bgm. Thomas Gruber
Landesfinanzreferent